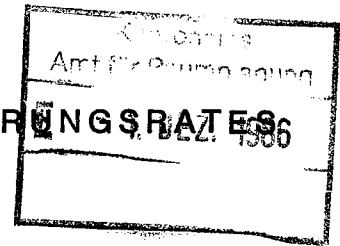




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

24. November 1986

Nr. 3490

Obergerlafingen und Recherswil
Genehmigung der Erschliessungspläne über die Verbindungs-
strasse Gerlafingen - Recherswil

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes vom 3.12.1978 die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) über die Verbindungsstrasse von Gerlafingen nach Recherswil zur Genehmigung vor. Es handelt sich um die Kantonsstrasse von der Gerlafingenstrasse in Obergerlafingen über die Autobahnüberführung bis zur Einmündung der Unterführungsstrasse in Recherswil, Pläne Nr. 3447.1 und 3447.2 im Massstab 1:1000.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Pläne lagen vom 1. bis 30. September 1986 öffentlich auf. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Mit Verfügung vom 23. Oktober 1986 hat das Bau-Departement die Einsprache abgewiesen, soweit darauf einzutreten war und es wurden die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen in das spätere Landerwerbsverfahren verwiesen.

Gegen die Verfügung des Bau-Departementes wurde keine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht; somit steht der Genehmigung der Erschliessungspläne nichts mehr im Wege.

Es wird

b e s c h l o s s e n:

Die Erschliessungspläne über die Verbindungsstrasse Gerlafingen-Recherswil auf Gemeindegebiet von Obergerlafingen und Recherswil werden genehmigt.

Ausfertigungen siehe Seite 2

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrer

Ausfertigungen:

Bau-Departement (2)

Kant. Tiefbauamt(4) mit 4 genehmigten Plänen (Ha)

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 4 genehmigten Plänen
(werden separat zugestellt)

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn (2) mit 2 genehmigten Plänen
(werden separat zugestellt)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4564 Obergerlafingen
mit 2 genehmigten Plänen (werden separat zugestellt)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4565 Rechterswil
mit 2 genehmigten Plänen (werden separat zugestellt)

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)